

Mächtige Riechorgane in einer Karikatur

Beschwerdeführer sieht muslimen- und türkenfeindliche Stereotype

In einer Regionalzeitung wird eine Karikatur veröffentlicht, die eine Frau – offenbar die SPD-Vorsitzende Andrea Nahles – zeigt, wie sie dem an einem Abgrund hängenden türkischen Präsidenten Erdogan ein Seil anbietet, das mit „Finanzhilfen“ betitelt ist. Erdogan selbst hängt an einem anderen Mann, der ein rotes T-Shirt mit türkischer Flagge anhat und der sich an einem Ast festhält. Dieser Mann soll wohl die Türkei darstellen. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Karikatur muslimen- und türkenfeindliche Stereotypen reproduziert und entsprechende Ressentiments bedienen könnte. Der Beschwerdeführer verweist auf die verzerrten und in die Länge gezogenen Nasen der am Abgrund hängenden Personen. Insgesamt seien die Gesichtszüge grob verunstaltet und knüpften an Publikationen Martin Luthers an, die sich heute in Pegida-Hassreden äußerten. Der Chefredakteur der Zeitung kann an der Karikatur keine muslim- oder türkenfeindlichen Stereotypen erkennen. Dies schon deshalb, weil auch die deutsche Protagonistin – also Frau Nahles – ein ebenso mächtiges Riechorgan verpasst bekommen habe. Unter welche Stereotype – so der Chefredakteur – würde dann dieser Teil der Karikatur fallen? Nach seiner Kenntnis sei es vielmehr der Stil des Karikaturisten, Männer mit gewaltigen Nasen zu (über)zeichnen, während er Frauen in der Regel mit Stupsnasen darstelle. Die Beschwerde habe jedoch den positiven Aspekt, den Blick der Redaktion zu schärfen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Karikatur keine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen). Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeichnung zeigt zwar Präsident Erdogan und den anderen türkischen Mann mit großen Nasen, doch ist dies auch bei der dargestellten Andrea Nahles der Fall. Zieht man andere Zeichnungen des Karikaturisten zu Rate, gewinnt man den Eindruck, dass dies tatsächlich dessen Stil ist. Die Zeichnung ist insgesamt nicht geeignet, diskriminierende Stereotype zu bedienen.

Aktenzeichen:0733/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet